

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Sektion Langzeitversorgung

Björn Mohler

Leiter Langzeitversorgung

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 29 32

Telefon zentral 062 835 29 30

Fax 062 835 29 39

bjoern.mohler@ag.ch

www.ag.ch/dgs

An die Aargauer Gemeinden

An die stationären

Pflegeeinrichtungen

3. Juli 2019

Restfinanzierung der Pflegekosten ab 1. Januar 2020 (Pflegeheime)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 2. Juli 2019, gestützt auf § 14a Abs. 2 Pflegegesetz (PflG), die kantonalen Tarifordnungen der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 festgelegt. Gerne stellen wir Ihnen die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen zur Verfügung und informieren Sie in der Folge über die wesentlichen Änderungen. Die Änderungen sind primär auf die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 20. Juli 2018 zur Restfinanzierung der Pflegekosten zurückzuführen.

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen (Anhang 2 zur Pflegeverordnung [PflV])

- Der massgebende Stundensatz wurde von Fr. 64.50 auf Fr. 66.90 erhöht. Für die Kostenberechnung wurden sämtliche Pflegekosten aller valider Kosten- und Leistungsrechnungen der Aargauer Pflegeheime berücksichtigt. Der Stundensatz entspricht dem 53. Perzentil.
- Neu wurde eine Übergangsbestimmung in die Pflegeverordnung aufgenommen. Durch die Übergangsbestimmung besteht bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit, eine höhere Restkostenvergütung als in der Tarifordnung gemäss Anhang 2 PflV vorgegeben, zu genehmigen. Im Gesuch sind die über der Tarifordnung liegenden Pflegekosten schlüssig und nachvollziehbar zu begründen, insbesondere ist die wirtschaftliche Erbringung der Pflegeleistung nachzuweisen. Folgende Punkte sind namentlich als Begründung ausgeschlossen: betriebliche, strukturelle und organisatorische Besonderheiten, mangelhafte Auslastung, personelle Überdotierung, Bauvorhaben sowie einmalige und befristete Vorkommnisse. Die individuelle Regelung ist in einer Vereinbarung zwischen dem Pflegeheim und dem Departement Gesundheit und Soziales festzuhalten.
- In den letzten Jahren bestand eine Unterfinanzierung der stationären Pflegeleistungen. Die fehlenden Einnahmen im Bereich der Pflegeleistungen wurden in den vergangenen Jahren von den Pflegeheimen teilweise mit Quersubventionierungen aus den Bereichen Betreuung und Hotellerie kompensiert. Mit der Umsetzung des St. Galler-Urteils erübrigen sich diese Quersubventionierungen. Gleichzeitig mit der höheren Pflegekostenabgeltung hat, wo angezeigt, eine Senkung der Betreuungstaxe zu erfolgen. Dies bedeutet insgesamt tiefere Kosten für Betreuung und Hotellerie, unabhängig davon, ob die Bewohnerinnen und Bewohner einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben oder nicht. Wegen den tieferen Betreuungstaxen für Bewohnerinnen und Bewohner werden auch die maximalen Tagestaxen für

EL-Beziehende nach unten angepasst (neu Fr. 152 statt Fr. 160 sowie auf begründeten Antrag Fr. 190 statt Fr. 200). Das Departement Gesundheit und Soziales hat neu die Möglichkeit, Pensions- oder Betreuungstaxen bei festgestellter Quersubventionierung zwischen den Pflegekosten und den übrigen Kosten zu beschränken.

- Durch die neuen EL-Beiträge zur Förderung der ambulanten Versorgung (Beitrag von monatlich Fr. 300 für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter) soll ein zusätzlicher Anreiz für EL-Beziehende in tiefen Pflegestufen geschaffen werden, die nur aufgrund ungenügender EL-Unterstützung für ambulante Betreuungsleistungen in ein Pflegeheim eintreten.

Hängige Gerichtsverfahren

Im Kanton Aargau sind derzeit zwei Gerichtsverfahren im Bereich der Pflegefinanzierung pendent, welche beide nachträglich Auswirkungen auf die kantonale Tarifordnung beziehungsweise die finanzielle Belastung der Gemeinden haben könnten.

- Betreffend Rückforderung der Kosten für Mittel und Gegenstände 2015–2017 ist das Verfahren im Kanton Aargau sistiert. Ausstehend ist ein Leitentscheid aus dem Kanton Zug.
- Betreffend Einführung des Bedarfserfassungsinstruments RAI/RUG CH-Index 2016 per 1. Januar 2019 ist das Verfahren im Kanton Aargau sistiert. Ausstehend ist ein Leitentscheid des Bundesgerichts in einem ähnlichen Verfahren aus dem Kanton Fribourg. Sollte dieser Entscheid wider Erwarten zugunsten der Krankenversicherer ausfallen, müsste auf die Vorgängerversion des RAI/RUG CH-Index 2016 umgestellt werden. Dies hätte tiefere Einstufungen zur Folge und der Demenzzuschlag von Fr. 20.– pro Bewohner und Tag müsste reaktiviert werden. Dies würde für die Gemeinden zusätzliche Restkosten von 10 Millionen Franken jährlich bedeuten.

Pflegefinanzierung auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind derzeit diverse Verordnungsanpassungen im Bereich der Pflegefinanzierung mit noch unbekanntem Ausgang im Gange, welche allesamt nachträglich Auswirkungen auf die kantonale Tarifordnung beziehungsweise die finanzielle Belastung der Gemeinden haben könnten.

- Im Rahmen der Überprüfung der Kostenneutralität plant das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Erhöhung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) für Pflegeleistungen von Pflegeheimen um 6,7 % und eine Senkung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause um 3,6 %. Die Verordnungsanpassung ist auf den 1. Januar 2020 geplant, die Anpassung ist jedoch äusserst umstritten. Eine allfällige Umsetzung hätte im Zeitpunkt der Einführung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden, da die Kostenneutralität insgesamt gewahrt bleibt.
- Die Kommissionsmotion (18.3710) "MiGeL-Produkte. Inrechnungstellung durch Erbringer von Pflegeleistungen" verlangt die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG die in der MiGeL aufgeführten Produkte sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat am 19. September 2018 zugestimmt und der Ständerat am 20. Juni 2019. Das bedeutet, dass mittelfristig die Gemeinden nicht mehr für die Kosten für die Mittel und Gegenstände aufkommen und um rund 5 Millionen Franken entlastet werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch nicht bekannt.
- Die Motion Bischof (18.3425) "Sprunghafte Mehrbelastung der Kantone, Gemeinden und Spitexorganisationen beseitigen. Kosten für Pflegematerial anpassen" verlangt eine Erhöhung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, um diese an die effektive Pflegekostenent-

wicklung anzupassen. Zusätzlich seien die Kosten für die Verwendung von Mittel und Gegenständen der gesetzlichen Liste (MiGeL) in den OKP-Beiträgen zu berücksichtigen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die zuständige Kommission des Ständerats hat die Motion einstimmig abgelehnt. Aufgrund der Annahme der vorstehenden Motion wurde diese Motion am 20. Juni 2019 zurückgezogen.

Freundliche Grüsse



Björn Mohler
Leiter Langzeitversorgung



Barbara Hürlimann
Abteilungsleiterin Gesundheit

Beilagen: - Anhang 2 zur PflV (Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen, gültig ab 1. Januar 2020)

Kopie: - Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA)